

BUNDESGERICHTSHOFIII ZB 21/69**BESCHLUSS**

in Sachen

des Albert H [REDACTED], J [REDACTED],
B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

den Landschaftsverband Westfalen -
Lippe - Straßenverwaltung -, vertreten durch den Direktor
des Landschaftsverbandes, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 15. Januar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 3. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Das Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, die Annahme des Berufungsgerichts zu entkräften, die dahin geht: Es sei nicht hinreichend dargetan, daß der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Klägers sein Personal in dem gebotenen Maße nach der Richtung angeleitet und überprüft habe, mit welcher Sorgfalt es den rechtzeitigen Eingang der Bestätigung eines Auftrages

zur Einlegung der Berufung durch den in Aussicht genommenen Berufungsanwalt zu überwachen habe und überwache. Das zieht die Zurückweisung der Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO nach sich.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)